Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Artikel: Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an den grossen Rath des gesezgebenden Corps

Autor: Laharpe / Mousson

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543152

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Escher sagt, wenn der Zustand der Gemeindgüter bleibend und sicher wäre, so könnte wenig gegen den 19. §. eingewendet werden, weil das Miteigenthum an einer bleibenden unabänderlichen Sache meist nur nach dem Nutzen, den dieselbe abwirft, beurtheilt wird; allein, B. Repräsentanten, erinnert euch noch, wie damals, als der Antrag zu Theilung der Gemeindgüter in unsrer Mitte gemacht wurde, wie allgemein da die Stimme war: sobald die Umstände es erlauben, so müssen sie dem Gemeingeist zum Opfer gebracht werden! also müssen wir die Gemeindgüter nicht als fortdauernd betrachten und folglich auch nicht nach dem gegenwärtigen Nutzen beurtheilen, den sie abliefern, sondern laßt uns dieselben als ein Gut betrachten, das wahrscheinlich in ein oder zwei Jahren unter seine Eigenthümer vertheilt wird; nun habe ich schon angezeigt, daß sehr viele Gemeinden in Helvetien sind, welche bey beträchtlichen Gemeindsgütern keine jährliche Nutzung unter sich vertheilen; in diesen Gemeinden, was soll laut dem Gutachten der Commission die Summe seyn, durch die man das Miteigenthum an dem beträchtlichen Gemeindgut erhalten kann? 15mal die jährliche Nutzung; diese ist 0; also 15mal 0; dies ist wieder null! Wan nun aber in einem oder einigen Jahren dieses Gemeindgut vertheilt wird, so zieht der neue Gemeindsgenoß, für nichts das er beitrug, so gut seinen Antheil als die ursprünglichen Eigenthümer, welche daher durch diese neu beigetrettenen Theiler natürlicher Weise beträchtlich verkürzt werden; ist dies Gerechtigkeit? ist dies Schuz für das heilige Recht des Eigenthums der Gemeindgüter, den wir oft so feierlich zusicherten? Ich fodere Rükweisung dieses §. an die Commission.

Ammann folgt Eschern und fodert, daß die für den Gemeindsbeitritt zu bezahlende Summe von den Gemeinden in Verbindung mit den Verwaltungskammern, im Verhaltniß des Capitals der Gemeindgüter bestimmt werde.

Pellegrini glaubt, es sey sehr schwierig den Werth der Gemeindgüter zu bestimmen, und da zweierley Arten von Gemeindgütern sind, so begehrt er, daß man dem vorgeschlageuen 19. §. welchen er unterstüzt, eine Definition der Gemeindgüter beifüge.

Custor stimmt Eschern bei, und um der von ihm angezeigten Inkonvenienz auszuweichen, wünscht er, daß erst in 5 Jahren dieses allgemeine Einkaufsrecht in Ausübung gesezt werde, weil bis dann entweder die Theilung statt gehabt hat, oder aber, wenn die Gemeindsgüter so lange aushalten, dieselben dann auch noch fortdauren werden; er begehrt Zurükweisung an die Commission.

(Die Fortsetzung im 178. Stük.)

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an den grossen Rath des gesezgebenden Corps.

Bürger Gesezgeber!

Die Unterdrückung jenes Aufruhrs, dessen Anhänger auf verschiedene Art den Feinden der Freiheit in ihren Anschlägen dienten, brachte die Uebelgesinnten im Innern, die Anhanger der alten Verfassung, zur Verzweiflung, und vereitelte die Hoffnungen derjenigen, welche die helvetische Republik umstürzen, und ihren Boden nach seiner Verheerung vertheilen wollten.

Wenn aber schon die Republik über alle diese Feinde gesieget hat, so ist sie dessen ungeacht, noch nicht allen Gefahren entgangen, andere Proben sind ihr vorbereitet, vielleicht um die Energie, den Muth und die Vaterlandsliebe ihrer Söhne rege zu machen.

Der Augenblik rukt heran, wo die Freunde der Freiheit, die Vertheidiger der Menschenrechte zum leztenmale werden aufgerufen werden, sich mit Kraft zu zeigen; Bürger Repräsentanten! man muß sich auf dieses grosse Ereigniß gefaßt halten. Nothwendig muß die helvetische Republik eine solche kraftvolle Stellung gewinnen, daß ihre innern und aussern Feinde, dem Vorhaben dieselbe zu verwirren, entsagen müssen. Es sey genug, Bürger Repräsentanten, euch zu sagen, daß die innere Einrichtung aller Theile der Regierung dergestalt vervollständiget werden muß, daß darin kein leerer Raum übrig bleibt. Das Heil des Vaterlands gebietet es ernsthaft; die Begebenheiten, die sich drängen, und mit jedem Tage drohender werden, gestatten keinen Verzug. Ohne Zweifel ist es eine sehr schwere Arbeit, unsere nur noch leicht entworfene Verfassung in einer kurzen Zeit zu vervollständigen; aber dieses Werk geht nicht über unsere Krafte und übersteigt unsere Hilfsquellen nicht; und indem die Ansicht der Gefahr, verbunden mit der Liebe des Vaterlandes und der Unabhangigkeit, unsere Energie erheben, werden wir zu der Vollendung desselben gelangen, sobald wir in Vereinigung unserer Krafte übereinstimmend daran arbeiten, den Zeitpunkt der Beendigung dieser Organisation zu beschleunigen.

Ihr werdet ohne Zweifel wahrnehmen, Bürger Gesezgeber, daß dringende Umstande einen schleunigen Entscheid der wichtigen Frage wegen des Zehntens und der Feudalrechten erheischen.

Unglüklicher Weise wurde die Aufmerksamkeit des Volkes auf diese beiden Gegenstande geleitet, ehe man Wegweisung genug erlangen und sich Hilfsmittel genug verschaffen konnte, um alle Mißbräuche abzuschaffen, ohne das geheiligte Eigenthumsrecht zu verletzen.

Diese Betrachtungen haben euch, Bürger Gesezgeber, vielleicht veranlasset, euern Ausspruch zu verschieben; die Ungeduld des Volkes aber ist daran

Schuld, daß es die Weisheit dieser Maßnahme nicht erkennet; und indem die Uebelgesinnten nicht unterliessen dieselbe gegen euch selbst auszulegen, sind die Sachen so weit gekommen, daß es nunmehr unmöglich ist, den endlichen Ausspruch ferners aufzuschieben.

Mit einem Wort, die offentliche Ruhe ist genau mit denen Maßregeln verwebet, welche das gesezgebende Korps in seiner Weisheit über diesen Gegenstand ergreifen wird.

Nicht minder dringend ist die Organisation der Munizipalitaten. Diejenigen der alten Verfassung bestehen an mehreren Orten noch provisorisch, alldieweil sie in andern durch Comites ersezt worden, welche der Konstitution fremde sind, und mehrere Gemeinen haben deren gar keine. Demnach ist es Zeit, den Widersprüchen, die unsere Revolution entstellen, indem sie ihren Feinden Waffen in die Hände geben, ein Ende zu machen, und das provisorische Gebäude niederzureissen, um die konstitutionelle Citadelle zu vollenden, die wir auf Kosten so vieler Aufopferungen erbauet haben. Alles ladet euch ein, Bürger Gesezgeber, die vom Wurm zernagten Gerüste der alten Verfassung durch andere fester gebaute und der neuen Ordnung der Dinge besser angemessene zu ersetzen; denn so lange die alten Munizipalbeamten, Kreaturen der abgeschaften Regierungen, sich wie ehemals versammeln, Dekrete geben, und Verwaltungsmaßregeln nehmen können, wird es unmöglich seyn an die Existenz unserer neuen Regierung zu glauben, und jene zahlreiche Classe unserer Brüder mit derselben zu vereinigen, welche beinahe ausschließlich durch die Macht der Gewohnheit und durch die Betrachtung physischer Gegenstände hingerissen wird.

Das helvetische Volk fodert von allen Seiten her, die Einsetzung dieser Volksobrigkeiten, deren es sich öfters benöthigt fühlt, und ihr werdet seiner Erwartung bald entsprechen, wenn ihr den Einfluß bedenket, den konstitutionelle Munizipalitaten insbesonders auf den Gemeingeist haben.

Die Einsetzung der Friedensrichter wird nicht mit weniger Ungeduld verlangt; hauptsächlich hat sie den Zweck die Landleute mit einander zu vergleichen, indem Mittel an die Hand gegeben werden, jene verderblichen Prozesse zu ersticken, die so viele Unglükliche machen, so vielen Groll verewigen, und so manche Verbrechen erzeugen.

Wenn es ein Land giebt, dem diese Anstalt vorzugsweise gebühret, so ist es Helvetien, wo die Wohnungen zerstreut liegen, und wo das Volk bis dahin einfache Sitten beibehalten hat, welche aller Orten rechtschaffene des Zutrauens ihrer Mitbürger würdige Männer finden lassen.

Das Dekret, welches diese Anstalt organisiren wird, wird die Erwartung aller erfüllen; und der ehrliche Landbauer, wenn er sieht, daß die Gesezgeber sich bei dieser Gelegenheit hauptsächlich seinetwegen beschäftiget haben, wird sich ernstlich an diejenige Ordnung der Dinge anschließen, welche ihm diese Wohlthat verschaffet hat.

Die vielfältigen Einfragen, welche dem Vollziehungsdirektorium von allen Seiten der Republik her, wegen den Schwierigkeiten eingereicht werden, die den Gang der Rechtspflege hemmen, nöthigen dasselbe euch, Bürger Gesezgeber, auch besonders diesen grossen Gegenstand zu empfehlen.

Ihr werdet ohne Zweifel mit ihm einsehen, daß besondere Entscheide eine ungeheure Rechtslehre, durch den geringen Zusammenhang ihrer Theile und deren Mannigfaltigkeit, herbeiführen würden, und daß die Beibehaltung der alten Gesetze, eine provisorische Regierungsart erschaffen würde, die der alten Ordnung der Dinge, welche man in Vergessenheit zu bringen trachten sollte, so zutraglich als der neuen Ordnung nachtheilig ware, welche nöthig hat, durch Gesetze, deren Grundsatze mit derselben übereinstimmend sind, unterstüzt und befestigt zu werden. Die Verlegenheit der Richter und der Minister ist nicht geringer, als die der Partheien. Jeder neue Ausspruch fügt diesem Labyrinthe neue Zweige bei, in welche hinein sich bald niemand mehr wird wagen dürfen, wenn ihr nicht eine gleichförmige Gesezgebung, gegründet auf die republikanische Einheit, und auf die geheiligten Grundsatze unserer Revolution schleunig einführet.

Die Bürger fodern ein der Gesammtheit der Bewohner der helvetischen Republik anpassendes Civil-Gesezbuch, einen peinlichen Codex, der strenge sey, ohne die Menschheit zu beleidigen, der den Gesetzen die gebührende Achtung zusichere, ohne die öffentliche Freiheit zu verletzen; ein Polizeigesezbuch für die Vergehen, welche von der Zuchtpolizei abhangen, Gesetze über den Landbau, welche die zahlreiche achtungswürdige Klasse der dem Landbau und dem Segen der häuslichen Wirthschaft zugethanen Bürger leiten und beschützen; eine Verbesserung der bis dahin gebrauchlichen Form der peinlichen Prozesse, die, indem sie dem Richter einen sichern Weg zur Wahrheit zu gelangen, vorzeichnet, dem Angeklagten zugleich zu seiner Vertheidigung den grösten Raum läßt; endlich eine Verminderung der Kosten des Rechtstriebes, welche den treulosen Prozeßmacher keineswegs abschrecken, alldieweil sie den Unglüklichen, den sein Unglüksstern zum Prozessiren zwingt, nur zu oft ins Verderben stürzen.

Die Hindernisse, die bis dahin der Industrie in Weg gelegt wurden, hatten hauptsächlich die Gemüther dazu gestimmt, die Revolution zu versuchen. Diese Hindernisse sollen in Kraft der Konstitution von nun an aufhören; indem ihr aber durch eure Dekrete den unverlezbaren Grundsatz bestätiget, welcher allen Helvetiern die unbeschränkte Befugniß ertheilt, ihren Erwerbfleiß an allen Orten der Republik geltend zu machen, werdet ihr doch ohne Zweifel schiklich finden, die Ausübung desselben solchergestalt zu beschränken, daß die Polizei und die guten Sitten dadurch

nicht verlezt werden, und daß die Regierung allen Entwicklungen desselben zu folgen und selbige zu beobachten im Stande sey.

Alle Vereinigungen, die bisdahin Bürgerschaften genannt wurden, und die gemeinschaftlich Güter besitzen, die den Familien zugehören, welche Glieder derselben sind, werden gewiß auch euere Aufmerksamkeit verdienen. Die Bewohner Helvetiens hangen den Gewohnheiten an, die durch diese Ordnung der Dinge hervorgebracht wurden, welche, wenn sie ehmals die Zünfte der Handwerke, die privilegirten Innungen und die Oligarchien erzeugten, hingegen auch verschiedene Vortheile darbietet. Ihr werdet die leztern auf der gleichen Waage, wie das verwerfliche abwägen. Euere Weisheit wird dasjenige, was beibehalten zu werden verdient, zu unterscheiden wissen; und ihr werdet auch nicht anstehen, alles mit den Grundsätzen der Konstitution Unverträgliche, alles was den hohen Endzwek den man sich vorgenommen, aus allen Helvetiern eine einzige Familie zu bilden, hinderlich seyn kann, zu verwerfen.

Die über diesen Gegenstand in allen Gemeinen ausgestreuten widersprechenden Gerüchte, haben die Bewohner derselben mit Besorgniß erfüllt, und es ist daran gelegen, Bürger Gesezgeber, diesem Zustand der Dinge durch einen schleunigen Entscheid, der sie beruhigen und trösten könne, ein Ende zu machen.

Das Vollziehungsdirektorium will endlich noch eure Aufmerksamkeit auf die öffentliche Erziehung führen. Sey es aus Politik oder aus Sorglosigkeit, so hatten die alten Regenten diesen geheiligten Theil ihrer Pflichten gegen diejenigen, die sie ihre Unterthanen nannten, vernachläßiget. Daher die Unsittlichkeit, die sich in einigen Kantonen zu verbreiten anfieng: daher der Fanatismus, der sich in etwelchen andern der Gemüther bemächtigte: daher die tiefe Unwissenheit, in welcher die Landbewohner fast überall, in dem was ihre sittliche Obliegenheiten und ihre nächsten Anliegen betrift, daher kriechen, daher diese Unwissenheit, die so vieles Unglük verursachet hat. Die Regierungen, die sich auf dieses Gerüste stüzten, stürzten mit demselben zusammen. Wir wollen ihre Schatten nicht beschimpfen, aber ihr Fall möge uns wenigstens zum Beispiel dienen.

Die Freiheit kann weder auf die Unwissenheit noch auf den Fanatismus zählen; der Aufklärung allein kömmt es zu, dieselbe zu vertheidigen; diese hat auch die Revolution herbeigeführt; ihr ist es auch vorbehalten dieselbe zu befestigen, und der helvetischen Republik muß ganz besonders daran gelegen seyn, solche bis in die entferntesten Thäler eindringen zu lassen, damit die Vorurtheile, welche den Thron des Fanatismus und der Thorheit umgeben, durch die Allgewalt der Vernunft und der Wahrheit, verscheuet werden. Ihr werdet, Bürger Gesezgeber, diesem Unternehmen durch euere Dekrete forthelfen. Ihr werdet dem Vollziehungsdirektorium Mittel in die Hände geben, ein Unternehmen zu vollführen, welches die Anhänglichkeit an die Republik erzeugt, und dadurch ihre Schiksale sichert. Das Vollziehungsdirektorium kann euch nicht dringend genug einladen, euch vorzugsweise mit diesen grossen Fragen, deren Wichtigkeit ihr ganz fühlen werdet, zu beschäftigen; die öffentliche Wohlfahrt fordert gebietend, daß die vollkommenste Uebereinstimmung hinfüro zwischen Euch und ihm bestehe. Mögen die Feinde unserer Unabhängigkeit, die obersten Gewalten der Nation alle ihre Hülfsmittel vereinigen sehen, um die Organisation der Republik zu vollenden. Mögen diejenigen, die sich auf unsere Langsamkeit und auf unsere Rivalitäten verließen, beschämt da stehen, indem sie um den Altar des Vaterlandes gedrängt sehen; mögen sie der Hoffnung entsagen, die Auflösung dieser helvetischen einen und untheilbaren Republik zu sehen, die sie nur deßwegen verabscheuen, weil dieselbe das Glük und den Ruhm Helvetiens machen wird.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums
Laharpe.

Im Namen des Vollz. Direktoriums der Gen. Sek.
Mousson.

Kleine Schriften.

16. Abhandlung über das Verhältniß der Geistlichen zum Staate und seinen Bürgern überhaupt und über die Frage insonderheit: sind die Geistlichen zu bürgerlichen Aemtern stimm- und wahlfähig, von J. R. Fischer D. P. A. Candidaten. 8. Basel b. Flik und in Com. b. Steiner in Winterthur. October 1798. S. 123.

Der Vf. sucht zu beweisen, daß weder das strenge Recht noch die Klugheit, die Ausschliessung der Geistlichen von bürgerlichen Geschäften rechtfertigen; er hat die Grundsätze für sich, und wir wollen hoffen, daß die Zeit nicht fern sey, wo kein geistlicher Stand von Bürgerrechten ausgeschlossen sey, weil es überall keines geistlichen Standes bedarf, und hingegen Lehrer der Tugend und Sittlichkeit, Volkslehrer im edlen Sinne des Wortes, gewiß keines bürgerlichen und keines politischen Rechtes beraubt werden dürfen.